

DFS, 8510 Frauenfeld

An die Adressaten
gemäss Verteiler

03.01/469/2009/WY
Frauenfeld, 5. Januar 2010

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende Oktober 2009 hat der Bundesrat das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) sowie die dazu gehörige Verordnung (Passivrauchschutzverordnung; PRSV) per 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt. Der Vollzug wird den Kantonen übertragen.

Da sowohl das Bundesgesetz als auch die dazu gehörige Verordnung in Bezug auf diverse Regelungen auslegebedürftig sind, enthält der Entwurf der Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen detaillierte Regelungen. Der Regierungsrat hat am 22. Dezember 2009 beschlossen, über die obgenannte Verordnung eine Vernehmlassung durchzuführen.

Sie erhalten als Beilage den Vernehmlassungsentwurf der Verordnung sowie den erläuternden Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme.

Ihre Vernehmlassung wollen Sie bitte bis zum **14. Februar 2010** an folgende Adresse richten:

Departement für
Finanzen und Soziales
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Bernhard Koch

Beilagen:

- Verordnungsentwurf
- erläuternder Bericht

Die Unterlagen stehen Ihnen auch elektronisch auf www.vernehmlassungen.tg.ch (unter Departement für Finanzen und Soziales) zur Verfügung.

Verteiler:

- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
- allen im Grossen Rat vertretenen Parteien
- Verband Thurgauer Gemeinden
- Verband Gastro Thurgau
- Thurgauer Gewerkschaftsbund
- Industrie- und Handelskammer Thurgau
- Thurgauer Gewerbeverband
- Verband Thurgauer Landwirtschaft
- TGshop, Fachgeschäfte Thurgau
- Perspektive Thurgau
- Lungenliga Thurgau
- Wirteprüfungskommission
- Departemente und Staatskanzlei
- Gesundheitsamt
- Kantonsärztlicher Dienst
- Kantonales Laboratorium
- Personalamt
- Finanzverwaltung